



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG

Standort

Schelpmilser Weg 13 in 33609 Bielefeld

Anlagenbezeichnung

Chemisch-Physikalische Abfallbehandlungsanlage

Datum der Überwachung

02.04.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 13,25 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 19,5 Stunden

Gesamtdauer: 32,75 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung für die Bereiche Immissionsschutz / Abwasser / Abfallstoffstrom.



Datum der Veröffentlichung: 26. August 2019

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Für den Anlagenbetrieb erteilte Genehmigungen

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Vor Ort konnten keine Abfallbilanzen sowie Händler/Maklerregister vorgelegt werden (aufgrund von Urlaub, Elternzeit der verantwortlichen Mitarbeiter).
2. Betriebsanweisungen nach AwSV waren nicht vorhanden.
3. Die aufgrund der Generalinspektionsberichte der beiden Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlichen Ausbesserungen waren noch nicht abgearbeitet.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Zwischenzeitlich wurden alle erforderlichen Unterlagen nachgereicht und die fehlenden Betriebsanweisungen erstellt.

Zu den Ausbesserungsarbeiten an den Leichtflüssigkeitsabscheidern wurde mittels Revisionschreiben aufgefordert.